



**Ennepe-Ruhr-Kreis**

Der Landrat

**Merkblatt zum  
Antrag auf Übernahme der ungedeckten Bestattungskosten  
gemäß § 74 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)**

**Wer ist zur Veranlassung der Bestattung verpflichtet?**

Die Auslösung einer Bestattung ist eine privatrechtliche Angelegenheit und muss durch die/den Verpflichtete/n ausgelöst werden (§ 8 Bestattungsgesetz NRW). Zur Bestattung verpflichtet sind in der nachstehenden Rangfolge Ehegatten, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder (Hinterbliebene). Soweit diese ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat die örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder die oder der Tote gefunden worden ist, die Bestattung zu veranlassen.

**Wer kann die Übernahme der ungedeckten Bestattungskosten beantragen?**

Anspruchsberechtigt nach § 74 SGB XII ist derjenige, den eine rechtliche Verpflichtung trifft, die Bestattungskosten zu tragen. Verpflichtet zur Übernahme der Kosten für eine angemessene Bestattung sind nacheinander:

- die/der vertraglich Verpflichtete(n),
- die/der Erbe oder die Erbengemeinschaft,
- die/der Unterhaltsverpflichtete(n),
- der Vater eines nichtehelichen Kindes beim Tod der Mutter infolge Schwangerschaft/Entbindung
- derjenige, der in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht die Bestattung veranlasst hat bzw. hätte veranlassen müssen, ohne dass er von einem anderen den Ersatz der Kosten verlangen könnte.

**Welche weitere Voraussetzung muss von der/m Antragsteller/in erfüllt werden?**

Voraussetzung für eine Übernahme der ungedeckten Bestattungskosten aus Sozialhilfemitteln ist, dass der/dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten selbst zu tragen. Fraglich ist, ob die/der Antragsteller/in für ihren/seinen Anteil an den ungedeckten Bestattungskosten einen eigenen Sozialhilfeanspruch besitzt. Zu diesem Zweck sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenzulegen. Diese Prüfung findet anhand vorzulegender Nachweise über die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse statt.

**Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?**

Die beim Sozialhilfeantrag auf Übernahme der ungedeckten Bestattungskosten vorzulegenden Unterlagen können der entsprechenden Übersicht des Ennepe-Ruhr-Kreises entnommen werden.

**Welche Bestattungskosten können übernommen werden?**

Gemäß § 74 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit der/dem/den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Bei den „erforderlichen“ Kosten handelt es sich um den Aufwand für eine würdige, den orts-

üblichen Verhältnissen entsprechende einfache Bestattung einschließlich der öffentlich-rechtlichen Gebühren.

Der Ennepe-Ruhr-Kreis hat mit Bestattern Beträge für ein angemessenes ortsübliches Begräbnis bestimmt. Bis zur Höhe der in der folgenden Aufstellung aufgeführten Höchstbeträge zuzüglich der öffentlich-rechtlichen Gebühren (in der Regel für ein Reihengrab) können die Kosten für die Übernahme aus Sozialhilfemitteln grundsätzlich anerkannt werden. Der beauftragte Bestatter ist vom Auftraggeber bereits im Vorfeld über den Sozialhilfeantrag zu informieren.

Die folgenden Positionen können bis zu der angegebenen Maximalhöhe berücksichtigungsfähig sein:

Artikel	Feuerbestattung	Erdbestattung
<b>Eigenleistung</b>		
Sarg	599,00 €	699,00 €
Decke	60,00 €	60,00 €
Sterbehemd und Strümpfe	45,00 €	45,00 €
Überführung vom Sterbeort zum Institut	175,00 €	175,00 €
Träger zur Überführung	80,00 €	80,00 €
Überführung vom Institut zum Friedhof (Innerorts)		135,00 €
Überführung vom Institut zum Krematorium	175,00 €	
Trägerhandschuhe Feuer	15,00 €	
Trägerhandschuhe Erde		39,00 €
Sargkreuz		39,00 €
Grabkreuz klein	49,00 €	49,00 €
Zierurne günstigster Preis	99,00 €	
Urnentransport Krematorium-Friedhof (Innerorts)	100,00 €	
Bemühungen innerhalb Standort Institut	195,00 €	190,00 €
Einkleiden/ Einbetten - Sterbehemd	110,00 €	110,00 €
Hilfestellung amtsärztliche Untersuchung	29,00 €	
<b>weitere Eigenleistungen je nach Bedarf und Aufwand</b>		
Kühlung	55,00 €	55,00 €
Zuschläge(Wochenende, Feiertag, Nacht)	85,00 €	85,00 €
Zuschlag Übergewicht	80,00 €	80,00 €
Sarg Übergröße	699,00 €	799,00 €
Trage Notüberführung	30,00 €	30,00 €
Abschiedsraum	90,00 €	90,00 €
Bemühungen Polizei EN-Kreis	39,00 €	39,00 €
Organisation Urkunden	29,00 €	29,00 €
Gestellung und Bedienung der Musikanlage (anstelle Orgel)	39,50 €	39,50 €
Durchführung und Begleitung der Trauerfeier (anstelle Redner/ Pastor)	59,00 €	59,00 €
Begleitung Trauerfeier Samstag	59,00 €	59,00 €
Gefahrene Kilometer ausserhalb des EN-Kreises, pro KM	1,89 €	1,89 €

<b>durchlaufende Posten</b>		
Sterbeurkunde	12,00 €	12,00 €
Totenschein	220,00 €	220,00 €
Kremationsgebühr	358,00 €	
Amtsarzt	70,00 €	
Orgel	40,00 €	40,00 €
Blumenschmuck (Urne)	110,00 €	
Blumenschmuck (Sargbukett)		120,00 €
Redner	300,00 €	300,00 €
kirchliche Gebühren	16,00 €	16,00 €

### **Wie erfolgt die Berechnung des Sozialhilfeanspruches?**

Aufgrund der Abhängigkeit des Anspruchs vom Einkommen und Vermögen des Antragstellers erfolgt eine individuelle Prüfung des Antrages. Es sind daher ggf. detaillierte Nachfragen seitens des Sozialamtes erforderlich, die unter Umständen zu einer Ablehnung des Antrages aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse führen können.

Vorab werden die Gesamtkosten der Bestattung sowie die angemessenen Kosten ermittelt. Den angemessenen Bestattungskosten wird zunächst der Nachlass gegenübergestellt. Der verbleibende Restbetrag wird bezogen auf den Erbanteil (bspw. 4 Erben =  $\frac{1}{4}$ ) anteilig berechnet. Dann wird geprüft, ob der Anteil der nachfragenden Person von dieser aus ihrem/seinem Einkommen oder Vermögen getragen werden kann (Vermögensschongrenze für Alleinstehenden 5.000 €/für Ehepaare bzw. Lebenspartnerschaften 10.000 €).

### **Wie und wo ist der Antrag zu stellen?**

Für die Antragstellung ist ein formloser Antrag zunächst ausreichend. Der Ennepe-Ruhr-Kreis ist für die Anträge auf Übernahme der ungedeckten Bestattungskosten zuständig, wenn

- eine kreisangehörige Stadt (Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Herdecke, Schwelm, Sprockhövel, Wetter, Witten) bzw. der Ennepe-Ruhr-Kreis selbst für die/den Verstorbene/n bis zu ihrem/seinem Tod Sozialhilfeleistungen erbracht hat
- oder
- keine andere Behörde für die/den Verstorbenen Sozialhilfeleistungen erbracht hat und der Sterbeort im Ennepe-Ruhr-Kreis liegt.

Weitere Auskünfte erteilen für den Ennepe-Ruhr-Kreis folgende Ansprechpartnerinnen:

Nachname der/s Verstorbenen	Sachbearbeiterin	Zimmer-Nr.	Telefon 02336 93-Fax 02336 931-	E-Mail-Adresse
A - E	Frau Bucher	252	2662	S.Bucher@en-kreis.de
F - P	Frau Gorholt	252	2269	L.Gorholt@en-kreis.de
Q - Z	Frau Bucher	252	2662	S.Bucher@en-kreis.de

### **Allgemeiner Hinweis**

Diese Ausführungen beziehen sich ausdrücklich nur auf die Kreisverwaltung und die kreisangehörigen Städte des Ennepe-Ruhr-Kreises.